

Buchung Lesezirkelanzeige

Werbegebiet Tauberfranken

Anzeigengröße	Platzierung	Format (Breite x Höhe)	Preis pro Woche	Gesamtpreis pro Jahr
<input type="checkbox"/> 1/4 Seite	Außenseiten	90 x 100 mm	12,00 €	624,00 €
<input type="checkbox"/> 1/4 Seite	Innenseiten	90 x 100 mm	10,00 €	520,00 €
<input type="checkbox"/> 1/2 Seite	Außenseiten	183 x 100 mm	21,00 €	1.092,00 €
<input type="checkbox"/> 1/2 Seite	Innenseiten	183 x 100 mm	19,00 €	988,00 €
<input type="checkbox"/> 1/1 Seite	Außenseiten	180 x 200 mm	39,00 €	2.028,00 €
<input type="checkbox"/> 1/1 Seite	Innenseiten	180 x 200 mm	37,00 €	1.924,00 €

Druckfähige Anzeigenvorlage

Wird vom Auftraggeber in druckfähiger Qualität gestellt.

Wird von der Becker+Stahl GmbH erstellt. _____ €
 Logo und Bildmaterial werden vom Auftraggeber in ausreichender Qualität zur Verfügung gestellt.

GESAMTPREIS _____ €

SCHALTTERMIN ab _____

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

50% des Gesamtpreises werden nach dieser Auftragserteilung fällig. Die Restzahlung erfolgt sechs Monate nach der ersten Einschaltung. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, inkl. Druckkosten, zzgl. gesetzl. MwSt.

 Firma

 Vorname, Name

 Straße, Nr.

 Telefon

 PLZ, Ort

 E-Mail

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Datenschutzbestimmungen habe ich gelesen und akzeptiere sie.

 Ort, Datum

 Stempel, Unterschrift

Buchung per Fax an 06893 8009-99 oder E-Mail an info@lesezirkelwerbung-regional.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

- (1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Becker+Stahl GmbH, Bliensransbacher Str. 45, D-66130 Saarbrücken (nachstehend: Becker+Stahl GmbH), gegenüber ihren Auftraggebern. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Wir empfehlen, bei Bestellung, sämtliche Transaktionsdaten sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auszudrucken.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch.

B. Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt folgendermaßen zu Stande: Das auf der Website lesezeitung-regional.de dargestellte Angebot stellt kein Angebot im juristischen Sinne dar. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Die Annahme erfolgt, indem die Becker+Stahl GmbH die Bestellung prüft und per E-Mail eine verbindliche Auftragsbestätigung an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse sendet.
- (2) Becker+Stahl GmbH behält sich vor, Aufträge abzulehnen, insbesondere wenn bei der Auftragsabwicklung Rechte Dritter verletzt oder gegen Gesetze verstoßen würde. Weiterhin werden Motive für politische Parteien und Organisationen, religiöse Gruppen sowie Angebote, die im Wettbewerb zu den Lesezirkel-Abonnenten oder Lesezirkelwerbekunden stehen (insbesondere Werbung für Friseursalons, Arztpraxen etc.) durch Becker+Stahl GmbH geprüft und sie können ggfs. abgelehnt werden. Becker+Stahl GmbH wird den Auftraggeber in diesem Fall per E-Mail von der Auftragsablehnung informieren. Einer Begründung bedarf es nicht. Eine inhaltliche Prüfung rechtlicher Art obliegt dem Auftraggeber s. Abs. D.
- (3) Terminzusagen von Becker+Stahl GmbH führen nur dann zu einem Fixgeschäft, wenn die Buchung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solches bezeichnet ist.

C. Anlieferung der Druckdaten

- (1) Die Motivgestaltung erfolgt durch den Auftraggeber und muss den technischen Richtlinien entsprechen. Die Lesezirkelumschläge mit dem angelieferten Motiv werden von einer von der Becker+Stahl GmbH beauftragten Druckerei produziert. Geringe Farbabweichungen zu anderen Aufträgen oder Werbemitteln sind drucktechnisch bedingt und können nicht beanstandet werden. Zusätzliche Druckkosten entstehen dem Auftraggeber bei Lesezirkeldruckumschlägen nicht.
- (2) Die Eigenproduktion (Druck) der Lesezirkelumschläge durch den Auftraggeber ist nicht gestattet.

D. Inhalt der Motive, Beeinträchtigung von Rechten Dritter

- (1) Für die Inhalte der vom Auftraggeber selbst erstellten Motive (z.B. vom Auftraggeber verfasste Texte, eingebrachte Bilder und/oder Grafiken) ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt auch, wenn Becker+Stahl GmbH die Gestaltung der Werbemittel im Auftrag des Kunden vornimmt.
- (2) Sollten die Inhalte der Motive Rechte Dritter verletzen, z.B. insbesondere aus Urheberrecht, Wettbewerbsrecht oder Vertrauensschutz etc., wird Becker+Stahl GmbH vom Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freigestellt. Diese Freistellung umfasst insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft, sowie die notwendigen Kosten der rechtlichen Verteidigung.
- (3) Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen oder anderweitige Ansprüche im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen Becker+Stahl GmbH und Auftraggeber geltend machen.
- (4) Bei allen Becker+Stahl GmbH übermittelten Daten/Dateien, die zur Produktion der Werbemittel verwendet werden, geht Becker+Stahl GmbH davon aus, dass der Auftraggeber im Besitz aller erforderlichen Urheber-, Marken- oder sonstigen Rechte ist. Eine Überprüfung durch Becker+Stahl GmbH erfolgt nicht. Becker+Stahl GmbH weist darauf hin, dass Dritte gegenüber dem Auftraggeber im Falle von urheberrechtsverletzenden Inhalten erhebliche Schadensersatzforderungen geltend machen können. Das gilt auch für Fotos, auf denen Personen erkennbar sind. Hier hat der Auftraggeber das Einverständnis dieser Personen zur Abbildung auf seiner Werbung einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Der Auftraggeber sichert mit Erteilung des Auftrages zu, dass die Inhalte der übertragenen Bilddateien nicht gegen Strafgesetze, insbesondere gegen die Vorschriften zur Verbreitung von Kinderpornographie (§ 184 StGB), verstoßen. Becker+Stahl GmbH behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Zusicherung unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- (6) In allen Fällen hat der Auftraggeber keinen Ersatzanspruch auf neue Einschaltungen oder auf Erstattung der Kosten.

E. Preise, Aktionsabwicklung, Lieferung, Zahlung

- (1) Die Abwicklung der Werbeaktion erfolgt zu den bei Bestellung gültigen, auf der Internet-Seite lesezeitung-regional.de und/oder den Bestellformularen angegebenen Preisen und Durchführungen. Die Werbung wird im Wechsel von Vorder- Rück- und Innenseiten geschaltet. Eine Änderung der Zeitschriftenauswahl ist durch Becker+Stahl GmbH jederzeit möglich. In diesem Fall erhält der Auftraggeber eine vergleichbare Ersatzzeitschrift, auf der seine Werbung verarbeitet wird. Die Preise setzen sich zusammen aus den Kosten für Produktion sowie den Mediakosten für die Standorte und Konfektionierung der gebuchten Zeitschriften. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt., die ausgewiesen wird.
- (2) Die regionale Belegung kann nur in der ersten Woche nach Erscheinen der jeweiligen Zeitschriften garantiert werden. Zweit- oder Drittannonnten erhalten ggfs. Zeitschriften mit Werbeanzeigen aus anderen Regionen des Liefergebietes des Lesezirkel Becker+Stahl OHG.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Kaufpreis unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, somit vor Einschaltung der Werbung.
- (4) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet.
- (5) Becker+Stahl GmbH haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die Becker+Stahl GmbH nicht zu vertreten hat, verursacht worden sind. Erschweren solche Ereignisse der Becker+Stahl GmbH die Leistung wesentlich oder machen sie unmöglich und ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, ist Becker+Stahl GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Behinderungen von nur vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies wird Becker+Stahl GmbH dem Auftraggeber mitteilen. Soweit dem Auftraggeber durch die Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Becker+Stahl GmbH vom Vertrag zurück treten. Wird ein Objekt seitens des Verlages im gebuchten Werbezeitraum eingestellt, wird die Werbung, nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber, auf gleichwertigen Zeitschriften geschaltet. Sind die Umschläge bereits gedruckt, wird Becker+Stahl GmbH versuchen, die Umschläge auf einer anderen Zeitschrift zu verarbeiten. Geht dies nicht, hat der Auftraggeber keinen Ersatzanspruch.

F. Mängelgewährleistung

- (1) Der Auftraggeber erteilt die Druckfreigabe durch das Übersenden seiner Druckdaten an Becker+Stahl GmbH oder durch die Druckfreigabe im Falle der Druckdatenerstellung durch Becker+Stahl GmbH. Auf weitere Druckfreigaben bzw. die Erstellung eines Proofs verzichtet der Auftraggeber.
- (2) Unterbrechungen oder Störungen der Werbung sind Becker+Stahl GmbH unverzüglich anzuzeigen. Zum Nachweis ist es hilfreich geeignete Beweismittel (z.B. Fotos) vorzulegen.
- (3) Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Lesezirkel-Werbung müssen innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Aufträge geltend gemacht werden. Bei Beschlagnahme einer Zeitschrift gewährt der Lesezirkel zum nächstmöglichen Termin eine unberechnete nochmalige Einschaltung der ersatzweise vom Auftraggeber zu erstellenden Werbetrucksachen im Umfang der Beschlagnahme. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Rücktrittsrecht gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Es kann nur bis spätestens 4 Wochen vor dem Einschalttermin ausgeübt werden, sofern die Werbemittel noch nicht an die Lesezirkelunternehmen ausgeliefert wurden.
- (5) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen.

G. Haftungsausschluss / Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Becker+Stahl GmbH oder eines von ihren gesetzlichen Vertretern oder eines von ihren Erfüllungsgehilfen beruhen und das Verhalten auch keine Verletzung von für den Vertragszweck wesentlichen Nebenpflichten ist.
- (2) Becker+Stahl GmbH haftet nicht für Ausfälle, Beschädigungen am eingesetzten Werbemittel, die von Dritten verübt wurden (z.B. Beschädigung, Überklebung, Bemalung und Vandalismus). Es sind keine Ersatzumschläge oder Erstattungen durch Becker+Stahl GmbH zu drucken bzw. zu gewähren.
- (3) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind.
- (4) Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung von Auslagen infolge behördlicher Auflagen oder aus anderen Gründen, die nicht Becker+Stahl GmbH zu vertreten hat, müssen vorbehalten bleiben. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Ersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- (5) Eventuelle Ansprüche seitens des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Werbung müssen spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Einschaltung geltend gemacht werden.

H. Mündliche Zusagen

Mündliche Zusagen sind ungültig, es sei denn sie sind schriftlich bestätigt.

I. Datenschutz, Sicherung der Druckdaten

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten von Becker+Stahl GmbH auf Datenträgern gespeichert werden. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von Becker+Stahl GmbH selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze. Die Datenschutzerklärung nach DSGVO finden Sie unter <http://lesezeitung-regional.de/datenschutz>
- (2) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, etwaig erteilte Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

J. Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Becker+Stahl GmbH und den Auftraggebern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand gilt Saarbrücken als vereinbart, soweit der Gesetzgeber zwingend nicht anders vorschreibt. Dies gilt auch für ein eventuelles Mahnverfahren und wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Saarbrücken, Juni 2019